



18. Januar 1699: Erwerb der Herrschaft Schellenberg. Preis: 115 000 Gulden

Eine funktionierende Beziehung auf gleicher Augenhöhe

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Wunsch des Volkes in Richtung einer grösseren Mitsprache immer intensiver und mit der Verfassung von 1921 ein Gleichgewicht zwischen den beiden Partnern gefunden. In Folge verstärkte sich auch die gegenseitige Zuneigung. Fürst Franz I. und Fürstin Elsa besuchten nun regelmässig das Land und 1938 nahm Fürst Franz-Josef II. Wohnsitz in Liechtenstein. Fürst Hans-Adam II. und seine Geschwister, seine Kinder und meine Kinder wuchsen hier auf. Liechtenstein und seine Bevölkerung sind ihnen zur Heimat geworden.

Die Partnerschaft zwischen Fürstenhaus und Volk entwickelte sich seitdem hervorragend. Die gegenseitige Wertschätzung stieg und beide Seiten profitierten von der neuen Form des Zusammenlebens. Der Fürst musste das Land nicht mehr durch hohe Spenden aus Notlagen retten, sondern Liechtenstein prosperierte.

Naturgemäss wurde die Zuneigung nie von allen in der Bevölkerung in gleichem Masse geteilt. Mit einem glücklicherweise nur kleinen Teil der Bevölkerung gab es immer schon Beziehungsschwierigkeiten. Dieser Teil wollte auch ohne Zustimmung des Fürsten in grundlegenden Fragen eigene Wege gehen können. Sie wollten sich nicht mehr wie in einer Ehe bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Fürsten zusammensetzen und gemeinsam eine von beiden getragene Lösung suchen müssen.



Was lange Zeit als leise Beziehungskrise schwelte, wurde Ende des 20. Jahrhunderts zu einer öffentlichen Krise, die 2003 zu einer Anpassung der Verfassung führte. Diese hat nun nicht mehr den Charakter eines unauflösbaren Ehevertrages, sondern die Partnerschaft kann vom Volk jederzeit gelöst werden. Der Fürst ist auch nicht mehr von Gottes Gnaden legitimiert, sondern sozusagen von Volkes Gnaden demokratisch legitimiert, weil es ihm jederzeit das Misstrauen erklären oder die Monarchie abschaffen kann.

Diese Anpassung der Verfassung geht aber einem Teil der Bevölkerung zu wenig weit. Sie wollen nicht darauf warten müssen, bis eine Mehrheit der Bevölkerung die Partnerschaft mit dem Fürstenhaus aufkünden möchte. Sie wollen sozusagen ohne Scheidung jederzeit fremdgehen können und dies auch noch vom Partner im Ehevertrag schriftlich bestätigt bekommen. Dass das Fürstenhaus die Initiative zur Abänderung des Sanktionsrechts des Fürsten nicht als unbedeutende Verfassungsänderung, sondern als Scheidungsantrag verstanden hat, sollte daher niemanden verwundern.

Eine Beziehung auf gleicher Augenhöhe funktioniert nicht, wenn sich die eine Seite eine Vertragsklausel ausbedingt, mit der sie nach Gutdünken diesen jederzeit ohne Zustimmung des anderen ändern kann. Eine solche Klausel würde zu Misstrauen, einer ständigen Beziehungskrise und mit der Zeit zu einem Zusammenbruch der Partnerschaft führen. Das Fürstenhaus hofft aber, dass die Mehrheit der Bevölkerung die bisher so glückliche und erfolgreiche Partnerschaft fortsetzen möchte. Das Fürstenhaus ist jedenfalls dazu bereit, denn das Land und seine Bevölkerung sind ihm ans Herz gewachsen.

Schloss Vaduz, 4. Mai 2012